

Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT GERA

6 E 1278/95 GE

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

1. der Frau
 2. des Herrn
 3. des Kindes
- vertreten durch die Eltern
zu 1 bis 3 wohnhaft:

- Antragsteller -

Prozessbevollm.:
Rechtsanwälte Karlstetter und Stark,
Johannesstraße 42, 99084 Erfurt,

g e g e n

den Freistaat Thüringen,
vertreten durch den
Landrat des Saale-Holzland-Kreises
Burgstraße 1, 07607 Eisenberg

- Antragsgegner -

Beauftragte:
Thüringer Landesadvokatschaft
Dienststelle Gera,
Hainstraße 21, 07545 Gera,

wegen
Sozialhilferechts,
hier: Eilverfahren nach § 123 VwGO,

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Gera durch

Richterin Feilhauer-Hasse als Vorsitzende,
Richter Alexander,
Richter Best

am 05. Dezember 1995 beschlossen:

Der Antragsgegner wird verpflichtet, den Antragstellern vom 17. November 1995 bis zum 17. Februar 1996 jeweils Hilfe zum Lebensunterhalt in Höhe von 90 Prozent des Regelsatzes in Geld zu gewähren.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

C 1222

Thüringen:

Bargeld nach

§ 2 Asylbllg

f. Kriegsvertriebene!

- 2 -

Gründe:

I.

Die Antragsteller sind bosnische Bürgerkriegsflüchtlinge, sie leben in einer Gemeinschaftsunterkunft. Ein Asylverfahren wurde nach Antragsrücknahme am 10. Oktober 1994 eingestellt. Die Antragsteller sind nach Aktenlage im Besitz einer förmlichen Duldung nach dem Ausländergesetz - AuslG -. Bis einschließlich Oktober 1995 wurde den Antragstellern Hilfe nach den Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes - AsylbLG - in Form von Geld gewährt.

Mit Bescheid vom 19. Oktober 1995 wurde der Gesamtbedarf der Antragsteller für die Zeit vom 01. November 1995 bis auf Widerruf mit 1.155,00 DM monatlich festgesetzt. Der Betrag errechnet sich aus den Regelsätzen für den Haushaltsvorstand in Höhe von 502,00 DM, einen Haushaltsangehörigen vom Beginn des 19. Lebensjahres an in Höhe von 402,00 DM und dem Bedarf eines Haushaltsangehörigen bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres in Höhe von 251,00 DM. Nach dem Inhalt des Bescheides soll ein Betrag in Höhe von 354,00 DM monatlich für persönliche Bedürfnisse in bar ausgezahlt werden. Ein Betrag in Höhe von 801,00 DM monatlich soll in Form von Sachleistungen gewährt werden. Gegen die Form der Leistungsgewährung als Sachleistung legten die Antragsteller mit Schreiben vom 14. November 1995 Widerspruch ein, über den noch nicht entschieden ist.

Am 17. November 1995 haben die Antragsteller im einstweiligen Rechtsschutzverfahren bei Gericht beantragt, die gewährte Hilfe in Geld zu erhalten.

Sie sind der Auffassung, die teilweise Hilfestellung als Sachleistung verstoße gegen das System des AsylbLG. Die Antragsteller seien Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG. Sie seien als Ausländer vollziehbar zur Ausreise verpflichtet, hätten jedoch eine förmliche Duldung erhalten, weil ihrer Ausreise und ihrer Abschiebung Hindernisse entgegenstünden, die sie nicht zu vertreten hätten. Bei dieser Sachlage seien die Leistungen nach § 2 AsylbLG in Art, Form, Maß und Verfahren nach den Regeln des Bundessozialhilfegesetzes - BSHG - zu gewähren.

Den Antragstellern stehe auch ein Anordnungsgrund zur Seite, da Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes - GG - das Gebot effektiven Rechtsschutzes enthalte. Ein Verweis auf das Hauptsacheverfahren führe dazu, daß den Antragstellern während der langen Dauer des Hauptsacheverfahrens Monat für Monat ein ihnen zustehendes Recht vorenthalten werde. Der durch die Gewährung der Hilfe in der Form von Sachleistungen entstehende Nachteil, nicht selbständig über die Verwendung der Leistungen entscheiden zu können, wäre auch bei einem Obsiegen im Hauptsacheverfahren nicht rückgängig zu machen.

Die Antragsteller beantragen zuletzt,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihnen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Verbindung mit dem Bundessozialhilfegesetz in Höhe von 90 Prozent der Regelsätze als Geldleistung zu gewähren.

Der Antragsgegner hat weder einen Antrag gestellt, noch die Verwaltungsakten vorgelegt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte verwiesen.

I I .

Der Antrag ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Als Rechtsgrundlage für die begehrte einstweilige Anordnung kommt § 123 Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in Frage. Nach dieser Vorschrift kann eine einstweilige Anordnung erlassen werden, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen notwendig erscheint. Weiter ist zu beachten, daß mit der einstweiligen Anordnung in der Regel die Hauptsache nicht vorweggenommen werden darf. Eine Vorwegnahme der Hauptsache ist mit Rücksicht auf den in Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gewährleisteten effektiven Rechtsschutz ausnahmsweise dann möglich, wenn der geltend gemachte Anspruch hinreichend wahrscheinlich ist und wenn wegen Nichterfüllens des geltend gemachten Anspruchs unzumutbare Nachteile drohen. Diese Voraussetzungen sind gemäß

- 4 -

§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung - ZPO - glaubhaft zu machen. Diese Voraussetzungen sind deshalb gerechtfertigt, weil die einstweilige Anordnung in der Regel nur einen vorläufigen Inhalt haben kann und die Vorwegnahme der Hauptsache wegen der oft fragwürdigen Durchsetzbarkeit von Erstattungsansprüchen meist nicht rückgängig zu machen ist.

Der Anordnungsanspruch der Antragsteller ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG i.V.m. § 22 Abs. 1 Satz 1 BSHG. Diese Leistungen sind in Geld zu gewähren. Dies ergibt sich aus dem Gesamtsystem des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Bundessozialhilfegesetzes. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geht die Kammer entsprechend § 1 Abs. 2 Satz 1 und § 3 BSHG davon aus, daß ein Hilfeempfänger grundsätzlich einen Anspruch auf Gewährung laufender Hilfe in Form von Geldleistungen hat.

Eine Abweichung von diesem Grundsatz enthielt § 120 Abs. 2 Satz 3 BSHG a.F., der vorsah, daß Hilfe bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, soweit dies möglich war, als Sachleistung zu gewähren war.

Eine Einschränkung vom Grundsatz der Hilfestellung als Geldleistung enthält das Leistungssystem des Asylbewerberleistungsgesetzes auch für diejenigen Anspruchsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, deren Anspruch sich nicht nach § 2 Abs. 1 AsylbLG dem Umfang nach, nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes richtet. Dies ergibt sich daraus, daß § 1 Abs. 1 AsylbLG den dort näher gekennzeichneten Personenkreis mit regelmäßig kurzem Aufenthalt in Deutschland einem eigenständigen Sachleistungssystem nach §§ 3 bis 7 AsylbLG unterstellt. Das eigenständige Sachleistungssystem dient einer deutlichen Absenkung der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz.

Das eigenständige Sachleistungssystem ist aber nach § 2 Abs. 1 AsylbLG nicht auf Ausländer mit regelmäßig längerem Aufenthalt anwendbar, bei denen entweder innerhalb von zwölf Monaten nicht über den Asylantrag unanfechtbar entschieden ist oder wenn eine Duldung vorliegt, weil ihrer freiwilligen Ausreise oder ihrer Abschiebung Hindernisse entgegenstehen, die sie nicht zu vertreten haben (vgl. OVG Saarlouis, Beschl. v. 19.08.1994 - 8 W 73/94 - in NVwZ-Beilage 9/94, S. 68; a.A. OVG Frankfurt/O., Beschl. v. 03.11.1994 - 4 B 74/94 in FEVS 45, 312 und 09.02.1995 - 4 B 332/94 - in NVwZ-Beilage

- 5 -

6/95, 41). Dies ergibt sich nach Auffassung der Kammer schon aus dem eindeutigen Wortlaut des § 2 Abs. 1 AsylbLG, der das Sachleistungssystem für Personen, die dem Kreis der Anspruchsberechtigten aus § 2 Abs. 1 AsylbLG unterfallen, für unanwendbar erklärt. Stattdessen unterstellt § 2 Abs. 1 AsylbLG den anspruchsberechtigten Personenkreis dem Leistungssystem des Bundessozialhilfegesetzes. Damit ist zugleich die Entscheidung darüber getroffen, daß die Anspruchsberechtigten nach § 2 Abs. 1 AsylbLG die Hilfe auch in den Formen des Bundessozialhilfegesetzes erhalten müssen.

Für diese Ansicht spricht insbesondere der Vergleich des § 120 BSHG a.F. und der heutigen Fassung des § 120 BSHG. Kam im Wortlaut des § 120 BSHG a.F. eindeutig der gesetzgeberische Wille zum Ausdruck, Ausländern Sozialhilfeleistungen als Sachleistung zur Verfügung zu stellen, bringt die heutige Fassung des § 120 BSHG einen solchen gesetzgeberischen Willen nicht zum Ausdruck (a. A. Hauk: Sachleistungen für Asylbewerber, in NVwZ 1994, 768). Stattdessen enthält das Asylbewerberleistungsgesetz ein eigenständiges Sachleistungssystem, das jedoch auf den § 2 Abs. 1 AsylbLG unterfallenden Personenkreis nicht anwendbar ist. In Übereinstimmung mit dem Bayerischen VGH (vgl. BayVGH, Beschl. v. 11.04.1994 - 12 CE 94.707 - in BayVBl. 1994, 497 - NVwZ-Beilage 5/94, 36) ist die Kammer der Auffassung, daß der Grund für die Bildung eines eigenständigen Sachleistungssystems für bestimmte Ausländer darin zu sehen ist, daß der Gesetzgeber von einem regelmäßig kurzem Aufenthalt der Anspruchsberechtigten des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland ausging. Diese Intention wird auch in § 1 Abs. 2 AsylbLG erkennbar, wonach Personen, denen eine Aufenthaltsgenehmigung mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten erteilt ist oder denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 32 a AuslG erteilt wurde, nicht dem Asylbewerberleistungsgesetz, sondern dem vom Individualisierungsgrundsatz bestimmten und ein "Leben auf eigenen Füßen" anstrebenden Sozialhilferecht unterstellt werden.

Eine Beschränkung des Anspruchs der Antragsteller auf Sachleistungen ergibt sich auch nicht aus § 22 Abs. 1 Satz 1 und § 21 Abs. 3 Satz 1 BSHG. Diesen Vorschriften ist nur zu entnehmen, daß der Vorrang der Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt in Geld in Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen nicht gilt. Die Antragsteller leben zwar in einer Gemeinschaftsunterkunft, dabei handelt es sich jedoch nicht um eine Anstalt, ein Heim oder eine gleichartige Einrichtung im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes.

- 5 -

6/95, 41). Dies ergibt sich nach Auffassung der Kammer schon aus dem eindeutigen Wortlaut des § 2 Abs. 1 AsylbLG, der das Sachleistungssystem für Personen, die dem Kreis der Anspruchsberechtigten aus § 2 Abs. 1 AsylbLG unterfallen, für unanwendbar erklärt. Stattdessen unterstellt § 2 Abs. 1 AsylbLG den anspruchsberechtigten Personenkreis dem Leistungssystem des Bundessozialhilfegesetzes. Damit ist zugleich die Entscheidung darüber getroffen, daß die Anspruchsberechtigten nach § 2 Abs. 1 AsylbLG die Hilfe auch in den Formen des Bundessozialhilfegesetzes erhalten müssen.

Für diese Ansicht spricht insbesondere der Vergleich des § 120 BSHG a.F. und der heutigen Fassung des § 120 BSHG. Kam im Wortlaut des § 120 BSHG eindeutig der gesetzgeberische Wille zum Ausdruck, Ausländern Sozialhilfeleistungen als Sachleistung zur Verfügung zu stellen, bringt die heutige Fassung des § 120 BSHG einen solchen gesetzgeberischen Willen nicht zum Ausdruck (a. A. Hauk; Sachleistungen für Asylbewerber, in NVwZ 1994, 768). Stattdessen enthält das Asylbewerberleistungsgesetz ein eigenständiges Sachleistungssystem, das jedoch auf den § 2 Abs. 1 AsylbLG unterfallenden Personenkreis nicht anwendbar ist. In Übereinstimmung mit dem Bayerischen VGH (vgl. BayVGH, Beschl. v. 11.04.1994 - 12 CE 94.707 - in BayVBl. 1994, 497 - NVwZ-Beilage 5/94, 36) ist die Kammer der Auffassung, daß der Grund für die Bildung eines eigenständigen Sachleistungssystems für bestimmte Ausländer darin zu sehen ist, daß der Gesetzgeber von einem regelmäßig kurzem Aufenthalt der Anspruchsberechtigten des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland ausging. Diese Intention wird auch in § 1 Abs. 2 AsylbLG erkennbar, wonach Personen, denen eine Aufenthaltsgenehmigung mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten erteilt ist oder denen eine Aufenthaltbefugnis nach § 32 a AsylG erteilt wurde, nicht dem Asylbewerberleistungsgesetz, sondern dem vom Individualisierungsgrundsatz bestimmten und ein "Leben auf eigenen Füßen" anstrebenden Sozialhilferecht unterstellt werden.

Die Beschränkung des Anspruchs der Antragsteller auf Sachleistungen ergibt sich auch nicht aus § 22 Abs. 1 Satz 1 und § 21 Abs. 3 Satz 1 BSHG. Diesen Schriften ist nur zu entnehmen, daß der Vorrang der Gewährung von Hilfe Lebensunterhalt in Geld in Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen nicht gilt. Die Antragsteller leben zwar in einer Gemeinschaftsunterkunft, dabei handelt es sich jedoch nicht um eine Anstalt, ein Heim oder gleichartige Einrichtung im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes.

- 6 -

Das

Gesetz meint in § 22 Abs. 1 Satz 1 BSHG nämlich nur Einrichtungen nach § 97 Abs. 4 BSHG, die der Pflege, der Behandlung oder sonstigen im Bundessozialhilfegesetz vorgesehenen Maßnahmen oder der Erziehung dienen.

? }
? }
} Bezüglich des Umfangs der Hilfe war der Anspruch antragsgemäß auf 90 Prozent des Regelsatzes zu begrenzen, da der Regelsatz nach § 22 BSHG gemäß § 12 BSHG den notwendigen Lebensunterhalt für Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens umfaßt. Die Antragsteller, die in einer Gemeinschaftsunterkunft leben, haben demgegenüber geringere Aufwendungen. Eine Ersparnis, die die Kammer in Übereinstimmung mit dem Obergericht Bautzen (vgl. Beschl. v. 08.12.1994 - 2 S 355/94 - in NVwZ-Beilage 4/95, 25) auf zehn Prozent des Regelsatzes schätzt.

Entgegen ihrer sonstigen Praxis, im einstweiligen Rechtsschutzverfahren den Anordnungsanspruch auf 75 Prozent des Regelsatzes zu begrenzen, um im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nur einen Anspruch zuzuerkennen, der den notwendigsten Lebensunterhalt sicherstellt, hält die Kammer im vorliegenden Fall eine solche Kürzung nicht für geboten. Dies ergibt sich daraus, daß zwischen den Beteiligten grundsätzlich kein Streit darüber besteht, was den Antragstellern wertmäßig zusteht.

Entsprechend ihrer üblichen Praxis ist die Kammer jedoch der Auffassung, daß ein Anordnungsanspruch erst ab dem Tag bestehen kann, an dem der Antrag bei Gericht einging, da rückwirkende Gewährung von Sozialleistungen im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nicht zugesprochen werden können. Zudem war der Anspruch auf einen Zeitraum von drei Monaten ab Antragseingang zu begrenzen, da Sozialleistungen keine rentengleichen Dauerleistungen darstellen.

Sollte der Antragsgegner nach Ablauf der einstweiligen Anordnung wieder zum Sachleistungssystem zurückkehren, kommt ein erneuter Antrag auf Anordnung von Geldleistungen in Betracht.

Den Antragstellern steht auch ein Anordnungsgrund zur Seite. Der gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO abzuwendende wesentliche Nachteil liegt nämlich in der ernsthaften Gefahr begründet, daß den Antragstellern ein Recht, nämlich der Anspruch auf Geld- statt Sachleistungen, in einem Hauptsacheverfahren

- 7 -

nicht zugesprochen werden könnte, wenn sie bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß Sachleistungen erhalten.

Zwar ist es auch für das zur Abwendung einer aktuellen Notlage konzipierte Sozialhilferecht anerkannt, daß in einem Zeitraum der bestehenden Notlage nicht erbrachte Leistungen in einem Hauptsacheverfahren nachträglich eingeklagt werden können. Dabei ist von dem Grundsatz auszugehen, daß der Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe nur in dem zeitlichen Umfang in zulässiger Weise zum Gegenstand der verwaltungsgewärtlichen Kontrolle gemacht werden kann, in dem der Träger der Sozialhilfe den Hilfsfall geregelt hat, d. h. bis zur letzten behördlichen Entscheidung. Dieser Grundsatz muß auch für Ansprüche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gelten, da das Asylbewerberleistungsgesetz entweder an die Stelle der Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz tritt oder wie hier, sogar Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes für entsprechend anwendbar erklärt. Dies rechtfertigt es jedoch nicht, die Antragsteller auf das Hauptsacheverfahren zu verweisen. Denn der vorliegende Fall ist durch die Besonderheit gekennzeichnet, daß die Antragsteller nach den Vorstellungen des Antragsgegners nicht etwa keine oder geringerwertige Leistungen, sondern diese teilweise als Sachleistung statt in Geld erhalten sollen. Bei einer derartigen Fallgestaltung ist zweifelhaft, ob angesichts verbrauchter Sachleistungen in einem späteren Hauptsacheverfahren dann noch für den selben zurückliegenden Zeitraum Geldleistungen zugesprochen werden könnten. Vielmehr dürfte die auf Gewährung von Geldleistungen gerichtete Klage wegen der wertmäßig gleichen Sachleistungen wegen fehlenden Rechtsschutzinteresses abzuweisen sein.

Zudem ist es zentrale Aufgabe des einstweiligen Rechtsschutzsystems, eine drohende Rechtsverletzung zu verhindern. Es ist Ausdruck effektiven Rechtsschutzes im Sinne des Artikels 19 Abs. 4 GG, wesentliche Nachteile abzuwenden, die ohne den Erlaß der einstweiligen Anordnung nicht rückgängig gemacht werden könnten (vgl. BayVGh, Beschl. v. 11.04.1994 - 12 CE 94.707 - in NVwZ-Beilage 5/94, 36; VG Braunschweig, Beschl. v. 20.01.1994 - 3 B 3069/94 - in NVwZ-Beilage 2/94, 14; VGh Mannheim, Beschl. v. 08.04.1994 - 6 S 745/94 - in NVwZ-Beilage 5/94, 34).

Dem Antragsgegner bleibt jedoch die Möglichkeit unter Berücksichtigung der Belange der Antragsteller im Einzelfall zu überprüfen, ob und inwieweit er bei der Gewährung von laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt vom Grund-

satz der Gewährung von Geldleistungen abweichen will und kann (vgl. OVG Greifswald, Beschl. v. 26.05.1994 - 2 M 51/94 - in NVwZ-Beilage 6/94, 46). Dabei könnte z. B. im Einzelfall berücksichtigt werden, ob durch die Auszahlung der Hilfe in Geld innerhalb einer Gemeinschaftsunterkunft eine "Mehrklassengesellschaft" geschaffen würde, deren Unterscheidungsmerkmale eher zufällig wären, was im Einzelfall zu Unzuträglichkeiten im Zusammenleben der Bewohner der Gemeinschaftsunterkunft führen könnte (vgl. OVG Frankfurt/O., Beschl. v. 09.02.1995 - 4 B 332/94 - in NVwZ-Beilage 6/95, 42).

Der Ausspruch über die Kosten beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die zeitliche Beschränkung der Anordnung wurde kostenmäßig nicht berücksichtigt.

Gerichtskosten werden nach § 188 Satz 2 VwGO nicht geltend gemacht. Zwar unterfallen Ansprüche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nicht ausdrücklich dem Regelungsbereich des § 188 VwGO. Allerdings entspricht die Zielsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes den in § 188 VwGO aufgeführten Regelungsbereichen.

Die Kammer hält § 146 Abs. 4 VwGO auf das vorliegende Verfahren für unanwendbar, da der geltend gemachte Anspruch wertmäßig 1.000,00 DM übersteigt.